



## » Jahresende 2015 – Maßnahmen für Unternehmer, Arbeitgeber, bzw. für alle Steuerpflichtigen »

### Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13 % des Gewinnes**. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00 steht jedem Steuerpflichtigen **ohne Nachweis** ein **Grundfreibetrag von 13 %** (somit EUR 3.900,00) zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. **Begünstigte Investitionen** umfassen grundsätzlich **abnutzbare körperliche Anlagen** bzw. nunmehr Wohnbauanleihen (Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus), nicht mehr (zumindest temporär) aber Wertpapiere wie z.B. Anleihen. Die Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** beträgt jeweils vier Jahre. In früheren Jahren angeschaffte Wertpapiere bleiben weiterhin über die Mindestbehaltedauer von vier Jahren nachversteuerungshängig.

Scheiden dem Betrieb gewidmete Wohnbauanleihen vor dem Ablauf von vier Jahren aus, so kann eine Ersatzbeschaffung durch Realinvestitionen erfolgen bzw. innerhalb von zwei Monaten auch durch eine Wohnbauanleihenersatzbeschaffung. Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** zu. Der Gewinnfreibetrag **vermindert** auch die GSVG-Bemessungsgrundlage und somit **neben der Steuerbelastung auch die Sozialversicherungsbelastung**. Der **Gewinnfreibetrag** wird für Gewinne ab EUR 175.000,00 **reduziert** und beträgt zwischen EUR 175.000,00 und EUR 350.000,00 7 %, zwischen EUR 350.000,00 und EUR 580.000,00 nur mehr 4,5 %. Für den darüber hinaus gehenden Teil der Gewinne **entfällt der Freibetrag** zur Gänze. Der Freibetrag beträgt daher **maximal EUR 45.350,00**.

### GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter EUR 30.000,00, Einkünfte unter EUR 4.871,76) können unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pensions- und Krankenversicherungspflicht nach GSVG beantragen.

### Überschreitungsmeldung für Neue Selbständige – Beitragszuschlag vermeiden:

Neue Selbständige, die die Versicherungsgrenze 2015 überschreiten und die noch keine Überschreitungserklärung abgegeben haben, sollten dies bis 31.12.2015 nachholen, da sonst ein Beitragszuschlag von 9,3 % verhängt wird.

### Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) EUR 365,00;
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) EUR 186,00;
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Be-seitigung von Katastrophenschäden;
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze);
- Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis EUR 300,00;
- Mitarbeiterbeteiligung EUR 1.460,00;
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz von bis zu EUR 4,40 pro Arbeitstag;
- Zuschuss für Kinderbetreuungskosten EUR 1.000,00.

### Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die nach dem **30.6.2015** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2015 kann daher Steuervorteile bringen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. EUR 400,00) können sofort **zur Gänze abgesetzt** werden.

E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für gewisse Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte „**stehen gelassene Forderungen**“, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

### Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

**Kinderbetreuungskosten** können für Kinder **bis zum 10. Lebensjahr** mit bis zu EUR 2.300,00 pro Kind und Jahr als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich auf **tatsächlich angefallene Betreuungskosten**, welche gegebenenfalls um den steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zu reduzieren sind. Die Kinderbetreuung muss in privaten oder öffentlichen **Kinderbetreuungseinrichtungen** bzw. durch **pädagogisch qualifizierte Personen** erfolgen. Sollten Sie den Maximalbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, kann durch eine Vorauszahlung ein steuerlicher Vorzieheffekt erzielt werden.

### Beachtung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Die Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem **Jahresnettoumsatz von bis zu EUR 30.000,00** möglich. Unternehmer, die Gefahr laufen diese Grenze im Jahr 2015 zu überschreiten, sollten die **Zahlung** nach Möglichkeit **erst 2016 vereinnahmen**. Anderenfalls unterliegen auch die bereits vereinnahmten Umsätze nachträglich der Umsatzsteuerpflicht.

Allerdings muss man in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFG) erwähnen: Dieser hat im Juni 2015 entschieden, dass die Überschreitung der Kleinunternehmergrenze von EUR 30.000,00 von den im Jahr ausgeführten Leistungen abhängt. Im vorliegenden Fall wurde im Jahr 2009 eine Anzahlung von EUR 24.000 vereinnahmt. Erst 2010 erfolgte die Leistung, für die eine Restzahlung von EUR 15.600 erfolgte und die steuerpflichtig behandelt wurde. Der BFG entschied, dass die Gesamtsumme von EUR 39.600 der Steuerpflicht unterliegt und begründete dies wie folgt: „Maßgeblich ist, ob die Entgelte für die im jeweiligen Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen die Kleinunternehmergrenze überschreiten oder nicht.“ Damit könnte trotz des „Verschiebens“ der Umsätze ins Jahr 2016 ein Verlust der Kleinunternehmerregelung drohen.

### Grundstücksschenkungen und Grundstücksverkäufe

Auch wenn es zu keiner Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer gekommen ist, können sich **Grundstücksübertragungen in der Familie ab 2016 spürbar versteuern**.

Grund dafür sind Änderungen bei der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (GrESt). Diese bemisst sich bei Schenkungen 2015 noch vom in der Regel niedrigeren (dreifachen) Einheitswert. Ab 2016 ist jedoch der regelmäßig höhere Grundstückswert, der etwas unter dem Verkehrswert liegt, die Basis.

Die GrESt folgt bei unentgeltlichen und teilentgeltlichen Übertragungen einem Stufentarif und beträgt für die ersten EUR 250.000,00 0,5 %, für die nächsten EUR 150.000,00 2 % und darüber hinaus 3,5 %. **Geplante Liegenschaftsübertragungen** sollten daher unter Umständen noch in das Jahr 2015 **vorgezogen** werden.

Bei **privaten** (wie auch bei betrieblichen) **Grundstücksveräußerungen** wird der **Steuersatz ab 2016 von 25 % auf 30 % angehoben**. Die Erhöhung wirkt sich auch auf Altgrundstücke aus, bei denen die **effektive Steuerbelastung von 3,5 % auf 4,2 %** des Veräußerungserlöses steigt. Außerdem **fällt** ab 1. Jänner 2016 **der Inflationsabschlag** weg.

### Aufbewahrungspflichten

Mit **31.12.15** endet grundsätzlich die **siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2008**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerrückverrechnung sind zwölf Jahre lang aufzubewahren**.

Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf **22 Jahre**. Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen im Zusammenhang mit **Grundstücken** beträgt auch 22 Jahre, wenn mit der Vermietung zu Wohnzwecken bzw. unternehmerischen Nutzung des Grundstückes ab **1.4.2012** begonnen wurde. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

### KESt-Optimierung bei Gewinnausschüttungen und Wertpapierverkäufen

Aufgrund der **Erhöhung der Kapitalertragsteuer (KESt)** für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Ausnahme Bankzinsen) von derzeit noch 25 % auf **27,5 %** ab 1.1.2016 kann es zweckmäßig sein, geplante **Gewinnausschüttungen** noch in das Jahr 2015 **vorzuziehen**. Gerade bei einer GmbH kann – selbst wenn ein Teil des Bilanzgewinns 2014 schon ausgeschüttet worden ist – noch ein zweiter Ausschüttungsbeschluss gefasst werden, wenn ein ausreichender Bilanzgewinn vorhanden ist.

Wenn **Veräußerungsabsichten** im Zusammenhang mit Gesellschaftsanteilen oder Wertpapieren bestehen, ist ebenfalls noch eine **Realisierung der Gewinne** mit dem niedrigeren Steuersatz von 25 % zu überlegen.

## Forschungsförderung – Forschungsprämie

Die Forschungsprämie von **10 %** ist 2015 noch als **Steuergutschrift** konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren.

Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie **relevanten Forschungsaufwendungen** können **Personal- und Materialaufwendungen** für F&E-Tätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen. Die Forschungsprämie ist für die **Eigenforschung** (diese muss im **Inland** erfolgen) der Höhe nach **nicht gedeckelt**. Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist die Vorlage eines positiven Gutachtens der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (**FFG**) (Anforderung über Finanz-Online) erforderlich.

Im Gegensatz dazu ist die **Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung** – Voraussetzung ist wiederum, dass es sich um einen inländischen Auftragnehmer handelt – beim Auftraggeber auf **EUR 1 Mio.** begrenzt. Die Vorlage eines FFG-Gutachtens ist bei der Auftragsforschung nicht erforderlich. Ab **2016** beträgt die Forschungsprämie 12 %, sodass eine **Verschiebung einzelner Forschungsausgaben** in das neue Jahr Sinn machen kann.

## Sonderausgaben – Topfsonderausgaben

Die Absetzbarkeit ist mit einem **Höchstbetrag von EUR 2.920,00** zuzüglich weiterer EUR 2.920,00 für Alleinverdiener sowie insgesamt weiterer EUR 1.460,00 ab drei Kindern beschränkt. In diese Grenze fallen insbesondere Ausgaben für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Ausgaben für **Wohnraumsanierung** sowie für die Anschaffung junger Aktien.

Die im Rahmen dieser Höchstbeiträge geltend gemachten Ausgaben wirken sich nur **mit einem Viertel steuermindernd** aus. Bei einem Jahreseinkommen **zwischen EUR 36.400,00 und EUR 60.000,00** reduziert sich der absetzbare Betrag gleichmäßig **bis auf den Pauschalbetrag von EUR 60,00**. Ab **2016 fallen die Topfsonderausgaben weg**. Lediglich für **vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge** (bzw. begonnene Sanierungsmaßnahmen oder aufgenommene Darlehen für Wohnraumsanierung) können die Sonderausgaben **noch bis 2020** abgesetzt werden (dies gilt auch für das Sonderausgabenpauschale).

Geplante Versicherungsabschlüsse sollten daher nach Möglichkeit noch **vor dem 31.12.2015** erfolgen.

## Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen sowie an Universitäten können bis zu einem **Maximalbetrag von 10 % des Gewinnes** des laufenden Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein.

Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. Auch Spenden für **mildtätige Zwecke** sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint und dass die Spende im Jahr 2015 geleistet wurde und nachgewiesen werden kann.

Eine **doppelte Berücksichtigung** einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist **nicht möglich**. Zu beachten ist auch, dass betriebliche und private Spenden zusammen das Maximum von 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht überschreiten dürfen.